

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co.
geschlossene Investment KG
(„Fonds“)

**Unternehmenskennung
(LEI-Code):**

529900K7O13WZKIQIE24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es wurden damit **ökologische/ soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das mit diesem Fonds beworbenen ökologische Merkmal bezieht sich auf den „Ausbau von Produktionsflächen zur Erzeugung von Energie mittels Photovoltaiktechnik“. Das beworbene ökologische Merkmal wurde während des gesamten Berichtszeitraums erfüllt, indem der Fonds Anlagenobjekte entsprechend den Anlagebedingungen erworben hat und in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. Infrastruktur, die von diesen Vermögensgegenständen genutzt wird, investiert hat. Hierbei handelt es sich um Photovoltaikanlagen in Japan und den USA.

● Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum Ende des Berichtszeitraums hatte der Fonds in Photovoltaikanlagen investiert. Diese Anlagen erzeugten im Jahr 2024 83.486.656 kWh elektrischen Strom, um das beworbene Merkmal „Ausbau von Produktionsflächen zur Erzeugung von Energie mittels Photovoltaiktechnik“ zu erreichen.

● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022
Erzeugte Energie	83.486.656 kWh	89.474.681 kWh	69.870.486 kWh

● Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Strategie des Publikums-AIF besteht darin, in Anteilen mehreren in Deutschland belegenen Spezial-AIF zu investieren, die ihrerseits über Objektgesellschaften in Photovoltaikanlagen in Japan und den USA investieren. Die Objektgesellschaften haben ihren Sitz in der Regel entsprechend der Belegenheit der von ihnen gehaltenen Photovoltaikanlagen in Japan oder den USA. Das Anlageziel ist die Partizipation an den von den Spezial-AIF gehaltenen Photovoltaikanlagen erwirtschafteten Erträgen sowie den Erlösen aus der Liquidation der Spezial-AIF zum Ende der Fondslaufzeit oder gegebenenfalls den Erlösen aus der Veräußerung der Anteile an den Spezial-AIF, um Auszahlungen an die Anleger vornehmen zu können. Die Investitionsobjekte Fonds sind Zielfonds. Der Fonds hat während des gesamten Berichtszeitraums seine Ziele erfüllt, indem der Fonds

mittelbar in inländische Spezial-AIF investiert hat, die ihrerseits über Objektgesellschaften in Photovoltaikanlagen investiert haben. Durch die Einspeisung von regenerativ erzeugter elektrischer Energie mittels Photovoltaik-Technologie und die Einspeisung der Energie in das lokale Stromnetz haben die investierten Anlagenobjekte einen Beitrag zu den Investitionszielen und beworbenen Merkmalen beigetragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die vom Fonds im Berichtszeitraum getätigten Investitionen in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. Infrastruktur, die von diesen Vermögensgegenständen genutzt werden, haben den rechtlich geforderten Genehmigungsprozess durchlaufen, in dessen Rahmen die Minimierung schädigender Umwelteingriffe durch die bauliche Veränderung abgewogen wird.

Weitere schädigende Einflüsse, die aus CO₂-Emissionen aus der Herstellung von Komponenten entstehen können, sind im Berichtszeitraum nicht aufgetreten. Die Anlageobjekte haben ihren Netzanschluss vor Beginn des Berichtszeitraums dieses Berichts erreicht. Daher wurden die Entstehungsemissionen der Komponenten bereits bilanziell aktiviert und abgeschrieben. Während der Einspeisetätigkeit traten minimale Emissionen in Form des Bezugs von Netzstrom für den Betrieb der Anlage auf. Die Gesamtmenge an Emissionen belief sich im Berichtszeitraum auf 129,97 t CO₂.

Im Berichtszeitraum wurden darüber hinaus keine technischen Komponenten für die Anlageobjekte beschafft, wodurch auch hierdurch keine schädigenden Einflüsse aufgetreten sind.

Darüber hinaus wird folgendes erklärt: Für den Fonds wurden im Berichtszeitraum keine Daten hinsichtlich nachhaltiger Investitionen erhoben. Es lässt sich daher keine Aussage darüber treffen, inwiefern nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 OffenlegungsVO getätigt wurden. Unter dem Gebot der Vorsicht ist daher davon auszugehen, dass nicht in nachhaltige Investitionen investiert wurde, sondern lediglich ökologische Merkmale der Investitionstätigkeit beworben wurden.

— — — ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die Anlagestrategie des Fonds umfasst keine gesonderte Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dementsprechend wurden keine spezifischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Investitionstätigkeit des Fonds berücksichtigt. Die berücksichtigten Indikatoren und wie diese berücksichtigt werden, finden sich im Abschnitt „Wie wurden bei diesem

Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“

└─── Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die wesentlichen Auswirkungen und Abhängigkeiten in Bezug auf die Themen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte liegen insbesondere im Bereich der Lieferketten der Komponenten der Solarparks und einschlägiger Themen im Zusammenhang mit den Projektflächen. Für die Berücksichtigung der lieferkettenbezogenen sowie flächenbezogenen Auswirkungen und Abhängigkeiten greift die HEP Kapitalverwaltung AG insbesondere auf Dienstleister zurück, die ihrerseits Prozesse zur Berücksichtigung der als wesentlich identifizierten Themen eingerichtet haben. Dies umfasst insbesondere Prozesse im Vorfeld der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zur Qualifizierung des Geschäftspartners sowie die Eröffnung von Beschwerdekäufen für Flächenanwohner oder andere potenzielle Betroffene schädigender Auswirkungen an der Projektfläche.

Bei der Investitionstätigkeit dieses Fonds werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nur insoweit berücksichtigt, wie diese Anforderungen auf Ebene der HEP Kapitalverwaltung AG formulieren. Auf Ebene dieses Fonds wurden diese bei der Gestaltung der Investitionsstrategie nicht berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Überarbeitung und Aktualisierung der Wesentlichkeitsanalyse zur Festlegung der Principal Adverse Indicators (PAI) wurde die Berücksichtigung der als wesentlich erachteten Indikatoren angepasst. Die Wesentlichkeitsanalyse wurde in den Dimensionen Ausmaß, Beeinflussbarkeit, Behebbarkeit und Wahrscheinlichkeit durchgeführt. In Bezug auf die Anlagestrategie verbleiben damit die im Berichtszeitraum berücksichtigten, wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- CO₂-Fußabdruck
- Biodiversität
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen ("UN GC / OECD Leitsätze-Verstöße")

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Prüfung von Positivkriterien und Ausschlüsse, in dem Sinne, dass es in den genannten Indikatoren zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen kommen darf bzw. Positivkriterien erfüllt sein müssen.

Im Detail und zur Bewertung bedeutet dies für die genannten Indikatoren folgendes:

Zur Bewertung des Indikators **CO₂-Fußabdruck** wurden insbesondere die im Zusammenhang mit der Komponentenherstellung und der Bautätigkeit entstehenden CO₂-Emissionen ermittelt. Die Auswahl von Komponentenlieferanten erfolgte insbesondere auf Basis eines durch den beauftragten Dienstleister des Fonds entwickelten Ratingsystems. Hierbei wurden unter anderem die direkten und indirekten CO₂-Emissionen in die gewichtete Bewertung aufgenommen. Komponentenhersteller mit geringeren direkten und indirekten Treibhausgasemissionen erhalten hierbei bei Gleichheit aller übrigen Faktoren ein höheres Rating. Es handelt sich daher hierbei um eine Berücksichtigung im Best-in-Class-Verfahren in Bezug auf die Treibhausgasintensität eines Komponentenherstellers. Die herstellerbezogenen Daten zu direkten und indirekten Treibhausgasemissionen erhält der Dienstleister auf Nachfrage bei den jeweiligen Komponentenherstellern oder aus öffentlich verfügbaren Informationen (wie bspw. Nachhaltigkeitsberichte) der jeweiligen Hersteller.

In Bezug auf den Indikator **Biodiversität** wurde bewertet, ob vom Fonds investierte Investitionsgegenstände unmittelbar an Gebiete mit schützenswerter Artenvielfalt angrenzen oder diese berühren. Hierzu erstellt der vom Fonds beauftragte Dienstleister entsprechende Bewertung - *Phase-I Environmental Site Assessments* sowie eine Bewertung zum Vorkommen bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Im Rahmen des Genehmigungsprozesses zum Betrieb des Solarprojekts wurden sämtliche Auflagen und rechtlichen Vorgaben zur Abstandshaltung sowie der Festlegung von Bau- und Wartungsfenstern eingehalten sowie fortlaufend überprüft. Unsicherheit besteht allerdings, in welchem Maße ein Solarpark eine bauliche Veränderung bedeutet, die mit Beeinträchtigung einhergeht und wie sich diese Beeinträchtigung über einen Zeitablauf regeneriert. Die getroffenen Maßnahmen wurden jedoch als geeignet eingestuft, gesetzliche Auflagen zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf Biodiversität zu erfüllen.

Zur Bewertung des Indikators **UN GC / OECD Leitsätze-Verstöße** wurde insbesondere auf die Auswahl der Komponentenhersteller abgestellt. Hierzu wurden die Komponentenhersteller anhand eines durch den Dienstleister des Fonds entwickelten Scorings bewertet. Dieses Scoring umfasste eine Bewertung, ob ein Hersteller in Bezug auf definierte soziale Nachhaltigkeitsthemen im Vergleich zu Wettbewerbern schlechter abschneidet. Eine solche unterdurchschnittliche Bewertung stellt einen Malus dar und schließt den jeweiligen Komponentenhersteller vom Bezug von Komponenten aus. Es handelt sich hierbei daher um ein Best-in-Class-Verfahren mit einem Ausschluss, sofern die Performance in Bezug auf die als wesentlich identifizierten sozialen Nachhaltigkeitsthemen beim Hersteller unterhalb der Bewertung des Branchendurchschnitts liegen. Die Daten für das Scoring stammen aus einem spezialisierten Tool zur Überwachung von Lieferanten und Lieferketten, welches der Dienstleister des Fonds extern mandatiert hat. Ferner sind solche Hersteller ausgeschlossen, gegen die Verfahren vor einem National Contact Point (NCP) eines OECD-Mitgliedslands anhängig sind. Vor Abschluss eines solchen anhängigen Verfahrens darf der jeweilige Hersteller nicht für Projekte im Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit eines Fonds erstmalig mandatiert werden.

Die jährliche Überprüfung von Geschäftspartnern, mit denen fortlaufende Geschäftsbeziehungen in Wartungs- oder Ersatzteillieferungsgeschäften unterhalten werden, richtet sich auf die Wiederholung der abstrakten Risikoanalyse, der laufenden Durchführung des Newsfeed-Screenings sowie einer Einzelfallentscheidung zur Fortsetzung der Geschäftsbeziehung bei festgestellten Auffälligkeiten im Rahmen der Überprüfung. Eine Auffälligkeit ist dabei beispielsweise ein sich verschlechternder Alert-Score im Prewave-Tool von einem Jahr auf das nächste, das Unterschreiten des Alert-Scores unter den Peer Score oder zwischenzeitlich begonnene, anhängige Verfahren vor dem jeweiligen NCP.

Für den genannten Fonds und die von ihm investierten Projekte wurden aufgrund des Entwicklungsstatus im Berichtszeitraum keine Komponenten beschafft.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen	Sektor	in % der Vermögenswerte	Land
HEP-Solar USA 1 GmbH & Co. KG	Energieversorgung	75,26	USA
HEP-Solar Japan 2 GmbH & Co. KG	Energieversorgung	19,63	Japan
Forderungen an Gewinnbeteiligungsansprüchen	Energieversorgung	4,71	USA
Bankguthaben		0,39	Deutschland

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

01.01. – 31.12.2024



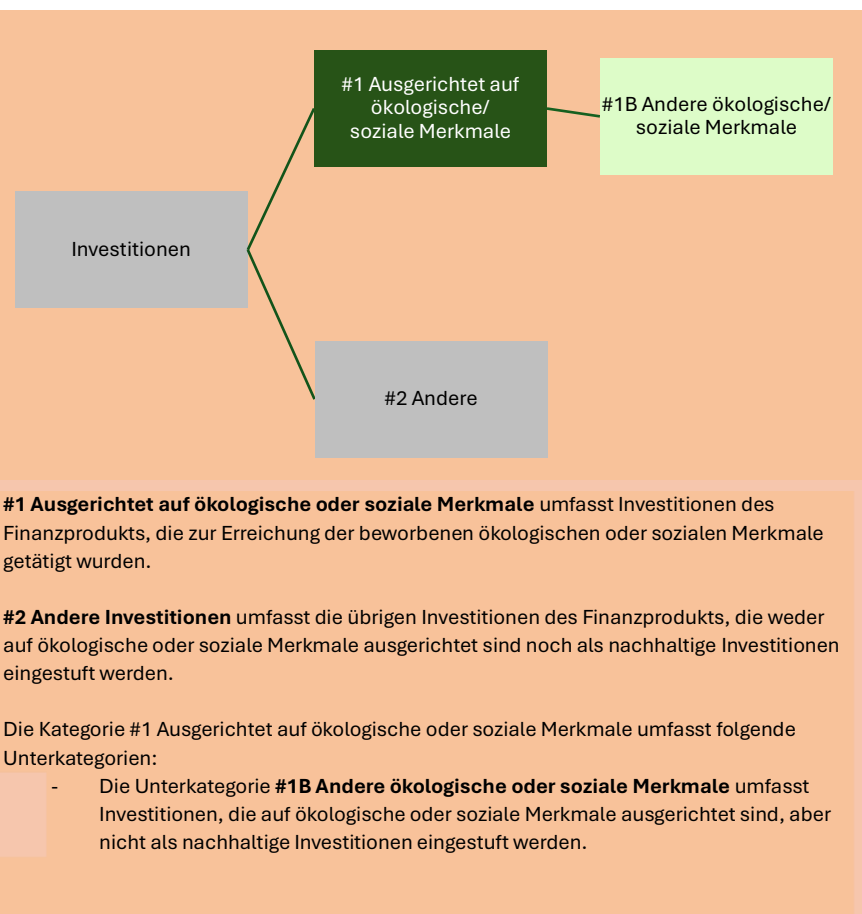
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen. Dieser Anteil betrug im Berichtszeitraum 99,61 % des Bruttofondsvermögens. Nachhaltigkeitsbezogene Investitionen stellen damit nicht notwendigerweise nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungs-VO dar.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Investitionen des Fonds umfassen im Wesentlichen Investitionen in der Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale“. Zum Berichtsstichtag betrug der Anteil der Investitionen an dieser Kategorie 99,61 % des Bruttofondsvermögens, wobei Bankguthaben (nachstehend „Liquidität“) zum Betrieb der Projektgesellschaften auf Ebene der entsprechenden (direkt oder indirekt gehaltenen) Objektgesellschaften nicht in Abzug gebracht wurden. Der Anteil der Investitionen in der Kategorie „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ betrug dementsprechend 0,39 % des Bruttofondsvermögens, wobei es sich insoweit ausschließlich um Liquidität auf Ebene des Fonds und der Zielfonds handelt.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beeinhaltende umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind **Tätigkeiten**, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Der Fonds investierte ausschließlich in den Wirtschaftssektor „D – Energieversorgung“ nach der offiziellen Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE-Code). Es wurden im Berichtszeitraum keine Investitionen in Sektoren oder Teilsektoren der Wirtschaft getätigt, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 erzielen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für den Fonds wurden im Berichtszeitraum keine Daten hinsichtlich der Taxonomiekonformität erhoben. Es lässt sich daher keine Aussage darüber treffen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen auch konform mit einem Umweltziel der Taxonomie-VO waren.



Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

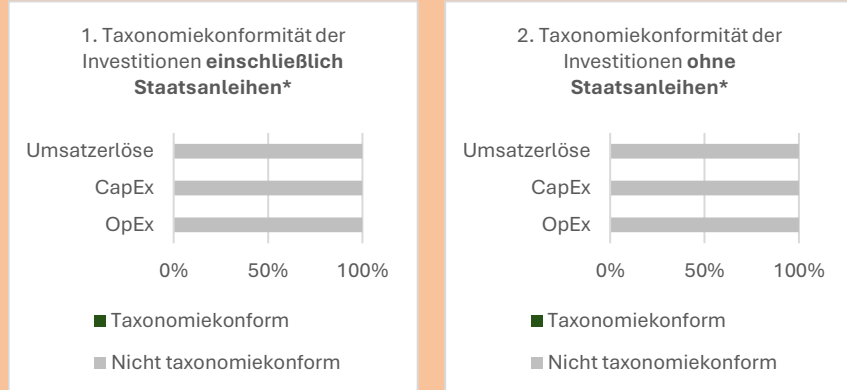
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Der Fonds war zum Berichtsstichtag zu 0% in Staatsanleihen investiert.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Fonds investiert nicht in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 bzw. des Art. 16 der Taxonomieverordnung.



- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Berichts- stichtag	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel am Bruttofondsvermögen	0 %	0 %	0 %



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

0,39 % des Bruttofondsvermögens fiel unter „nicht nachhaltige Investitionen“ wobei es sich insoweit ausschließlich um Liquidität auf Ebene des Fonds handelt. Für diese Liquidität gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Liquidität dient nicht der Vermögensanlage, sondern Liquiditätszwecken.

Auf Ebene der direkt und indirekt gehaltenen Anlageobjekte wird Liquidität aus dem Anteil nachhaltiger Investitionen nicht herausgerechnet, da diese für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der von ihnen gehaltenen Vermögensgegenstände benötigt wird.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Während des Bezugszeitraums wurde die Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels insbesondere über die Investitionstätigkeit des Fonds sichergestellt. Daneben bilden die Vorkehrungen zur Begrenzung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ein weiteres Element der Maßnahmen zur Erfüllung der ökologischen Merkmale.

Die Formulierung und Ausübung einer eigenständigen Mitwirkungspolitik ist nicht Bestandteil des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds. Daneben ist die HEP Kapitalverwaltung AG Unterzeichnerin der UN Principles for Responsible Investment (UN-PRI).



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend